

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (BMF-Schreiben vom 08.12.2008)

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in seinem BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2008 zu Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums geäußert (Aktualisierung der BMF-Schreiben vom 29.10.1993 und 12.04.1999).

Grundsätzlich sind keine wesentlichen Neuerungen zu beachten.

Die Inhalte im Einzelnen:

- Das Schreiben behandelt den Begriff der Jubiläumszuwendung, die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen, die Schriftformerfordernis, die Bewertung der Verpflichtung und die zeitliche Anwendung.

Nach § 5 Abs. 4 EStG ist die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, die Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird. Darüber hinaus kann ausschließlich der Teil der Anwartschaft berücksichtigt werden, der auf die Dienstzeiten nach dem 31. Dezember 1992 entfällt.

- Die Voraussetzung, dass ein Jubiläum steuerlich nur berücksichtigt werden kann, wenn die Jubiläumsarbeitszeit durch fünf Jahre ohne Rest teilbar ist, ist entfallen.

Die folgenden Voraussetzungen der Randnummern 3 und 4 sind hingegen neu:

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 EStG vor, kann eine Rückstellung dennoch nicht angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht ernsthaft damit rechnen muss, aus der Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu werden.

Es ist nicht erforderlich, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt wird. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten ist aber in besonderem Maße zu prüfen, ob die Entstehung der Verbindlichkeit nach der bisherigen betrieblichen Übung oder nach den objektiv erkennbaren Tatsachen am zu beurteilenden Bilanzstichtag wahrscheinlich ist.

- Bei der Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen wurde bisher für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem der Begünstigte wegen Eintritts in den Ruhestand ausscheidet, das dienstvertragliche Pensionierungsalter, spätestens das vollendete 65. Lebensjahr zugrunde gelegt. An die Stelle des vollendeten 65. Lebensjahres tritt die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach wie vorher gilt, dass für die Bewertung dasselbe Pensionierungsalter zu berücksichtigen ist, das für bestehende Pensionsrückstellungen angesetzt wird.
- Werden die Jubiläumsrückstellungen nach dem Pauschalwertverfahren ermittelt, dann sind die aktuellen Werte aus der Anlage, die auf den Richttafeln 2005 G beruhen, zugrunde zulegen.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

- Das BMF-Schreiben ist grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Abweichende Übergangsregelungen gelten für:
 - Jubiläumszusagen mit Widerrufsvorbehalten
 - Maßgebende Pensionsalter
 - Pauschalwertverfahren

Die Übergangsregelungen gelten einheitlich für alle Verpflichtungen des Unternehmens zur Zahlung von Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums. Ab dem Übergangszeitpunkt sind die BMF-Schreiben vom 29.10.1993 und 12.04.1999 nicht weiter anzuwenden.

In der Praxis ergeben sich in den allermeisten Fällen keine Auswirkungen, da i.d.R.

- nicht das Pauschalwertverfahren angewandt wurde,
- die Jubiläumszusagen keine Vorbehalte enthalten,
- die Altersgrenze weiter mit 65 anzusetzen ist, da die Pensionsrückstellungen ebenfalls noch auf dieses Alter bewertet werden

Köln, im Februar 2009

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung